

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Band: 4 (1835)
Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

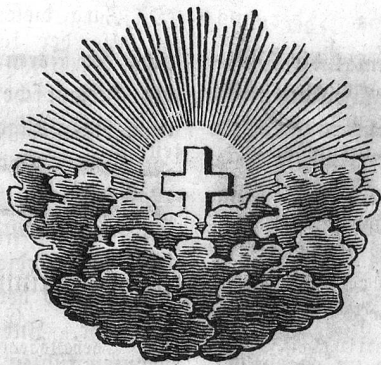
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Die größte Klugheit in schwierigen Verhältnissen bleiben Uns immer Wahrheit und Gerechtigkeit; und eine Liebe, Herablassung und Nachgiebigkeit, welche diese zum Opfer bringen, sind nicht mehr Tugenden, sondern sträfliche Schwäche.

Erster Hirtenbrief des gegenwärtigen Bischofs von Limburg. Kath. Kirch.-Zeit. No 44, vom 22. April 1835.

Ergebniß des Vermittlungsversuches zwischen dem hochwürdigsten Bischof von Basel und dem Stände Aargau durch die Abgeordneten der Luzerner-Konferenz.

(S c h l u ß.)

Fassen nun die unterfertigten Abgeordneten die Gründe zusammen, auf welchen die beklagte Inhibition des Bischofs gegen die Vollziehung der Strafurtheile über die des Ungehorsams gegen die Regierung beschuldigten Aargau'schen Geistlichen obergerichtlich ausgefällt; dessen Verweigerung der kirchlichen Einsetzung jenen, welche an ihre Stelle theils zeitig, theils für immer gewählt worden sind, und desselben unter Kirchenstrafe erlassenes Verbot beruhen: zu Wahlen neuer Dekane an die Stelle der Entsetzten zu schreiten, so wie diese Gründe theils aus den Schreiben des Bischofs an die Regierung des Kantons Aargau, theils noch vollständiger aus den Unterredungen hervorgiengen, welche die Unterfertigten mit jenem gepflogen haben; so ergeben sich daraus folgende Behauptungen:

A. Der Staat oder dessen Gerichtshöfe können allein gegen einen befründeten Geistlichen keine Entsetzung aussprechen, sondern es müsse diese zugleich auch und nach den kanonischen Gesetzen durch den kompetenten kirchlichen Gerichtshof verhängt werden, und nur dieses einverständliche Zusammenwirken bedinge die Vollgültigkeit einer solchen Entsetzung.

B. Für rein kirchliche Vergehen stehe auch der Kirche allein die Strafgerichtsbarkeit zu.

Unter diese Kategorie müsse auch die der Pfarrgeistlichkeit zur Last gelegte Unterlassung der Verlesung der Proklamation des Großen Rath's gereiht werden, da die hohe Regierung durch die Anordnung, daß sie durch die Geistlichkeit und während dem Gottesdienste verlesen werde, diese Verlesung zu einem gottesdienstlichen Akt erhoben habe.

C. Die Entsetzung eines Befründeten beschlage mittelbar die ihm innewohnende kirchliche Weihe und Sendung, rein Gegenstände der Glaubenslehre und der Sakramente: diese können nur von der Kirche ertheilt und also auch nur durch dieselbe, einmal verliehen, wieder entzogen werden.

D. Dekanatsstellen seien kirchliche Beamtungen, auf deren Wahl und Bestätigung die weltliche Behörde zu keiner Zeit einen Einfluß gehabt habe. Die Anordnung solcher Wahlen stehe also auch allein dem Bischofe zu, und zur Gültigkeit solcher Wahlverhandlungen bedürfe es zudem des Vorstehes eines bischöflichen Delegirten.

E. Nach den kanonischen Gesetzen hätte gegen die in Frage stehenden Geistlichen niemals eine Suspension, geschweige eine Destitution, ausgesprochen werden können. Es sei nicht einmal ein Vergehen vorhanden, denn die am 17. Mai unterlassene Verlesung der Proklamation des Großen Rath's sei eine nothwendige Folge des von der Geistlichkeit bei dem Bischof, ihrem Oberhirten, darüber eingeholten Rath's, der von ihm nachgesuchten Weisung gewesen; und die so kurz zugemessene, die drängende Zeit

habe der einfragenden Geistlichkeit nicht einmal die Möglichkeit gewährt, die vom Bischof erhaltene Weisung noch in Zeiten sämmtlichen Pfarrgeistlichen bekannt machen zu können. Von daher allein sei am 17. Mai theilweise diese Verlesung unterblieben, und auch diese zeitige Unterlassung sei gleich acht Tage später, den 24. Mai, nachgeholt worden. Selbst nach den Aargau'schen Strafgesetzen, — setzte der Herr Bischof hinzu, — wo bei dem Unterlasser der fraglichen Verlesung die strafbare Absicht des Widerstrebens hätte nachgewiesen werden können, — hätte im gegebenen Falle eine Entsetzung nicht einmal ausgesprochen werden können. Dabei möchte man doch die schmerzliche Lage dieser Geistlichkeit auch beherzigen, die durch eine außerordentliche Anordnung (da im Aargau der Regel nach die Gesetze und Regierungs-Verordnungen, mit Ausnahme jener über den eidgenössischen Bitttag, durch die Weibel vor oder nach dem vormittägigen Gottesdienste verlesen werden müssen) dazu verurtheilt wurde, eine Proklamation gegen ihren eigentlichen, geistlichen Vater der gläubigen Herde und während dem Gottesdienst ab der Kirchenkanzel zu verlesen. Tief schien nebenbei den hochwürdigsten Bischof zu schmerzen, daß die ausgefallten Straffentzungen durch den Aargau'schen Kleinen Rath so eifertig und ohne vorläufige Mittheilung an ihn in Vollziehung gesetzt wurden, und daß diese spätere Mittheilung vom 10. Heumonath selbst nur so einfach an ihn geschehen sei.

Nach diesen Eröffnungen erklärte der Herr Bischof, daß er im Begriff gestanden sei, dieselben in ein Schreiben an den Aargau'schen Großen Rath niederzulegen, als er vernommen, es habe die in Luzern versammelt sich befindene Konferenz der hohen Diözesanstände eine Vermittlung der obwaltenden Anstände angeordnet, und es werde zu diesem Ende eine Abordnung derselben sich bei ihm einfinden, welcher der Bischof dann die Gründe, die sein Benehmen in der Sache bestimmt haben, nur um so vollständiger und allseitig beleuchtet unter Augen legen könnte, wie er es nun zu thun sich's zur angelegenen Pflicht gemacht habe.

Bei diesem Anlaß bot sich für die unterfertigten Abgeordneten vielfach die Veranlassung dar, den vom hochwürdigsten Bischof aufgeführten Gründen jene des Staates, die diesem anwohnenden Rechte und von daher obliegenden, unerlässlichen Pflichten gegenüber zu stellen; sie aus den Quellen des Staatsrechtes und der Geschichte, mit Beziehung auf das, was diesfalls nicht nur in den die Schweiz zunächst umgebenden Staaten besteht, nachzuweisen. Es ward dabei, aus Veranlassung des Bischofs selbst, in eine um so ausführlichere Auseinandersetzung des Oesterreichischen Kirchenrechtes eingetreten, als dasselbe für das ehemals unter Oesterreichischer Botmäßigkeit gestandene Frickthal noch heut zu Tage der Wesenheit nach als verbindlich fortbesteht, nicht

aber der Form nach, des Modus procedendi, als welche die Aargau'sche Verfassung und die Gesetze dieses Kantons nach einer allgemeinen Regel festgesetzt haben.

Um auch hierüber in keine lästigen Wiederholungen zu verfallen, sollen die Unterfertigten auch hier sich auf diejenige schriftliche Eröffnung lediglich beziehen, welche sie dem hochwürdigsten Bischof am 29. Weinmonath überreicht haben, und der schon oben als Beilage Litt. A Erwähnung geschieht. Indessen konnten sich die Abgeordneten nicht berufen fühlen, sich in eine nähere Kontroverse über dasjenige mit dem Bischofe einzulassen, was derselbe als dritten Grund, in Hinsicht der Weihe und der Sendung, sagt. Der Staat hat es mit dem Geistlichen nur in der Eigenschaft als Glied des Staates, — tritt dieser aber als Bepfründeter oder auch als kirchlich Angestellter im Staate auf, so hat er es mit ihm, vermöge des Nominationsrechtes, — wo dieses dem Staate zukommt, — in jedem Falle aber vermöge des obersten Aufsichts- und Schutzrechtes, als mittelbaren Staatsbeamten, zu thun. Es haben die Unterfertigten nicht unterlassen, dieses dem hochwürdigsten Bischof zum öftern und mit Nachdruck zu bemerken.

Noch mehr überhebt die Unterfertigten ihre mitgehende schriftliche Eröffnung an den hochwürdigsten Bischof, so wie wohl desselben ebenfalls schriftliche Rückäußerung vom 30. Weinmonath, welche auch früher schon als Beilage Litt. B in Vorschein kommt, der Nothwendigkeit, in eine noch nähere Auseinandersetzung der Ansichten und Grundsätze sich einzulassen, nach welchen der Bischof seine Stellung gegenüber dem Staate vertheidigte. Beide Aktenstücke enthalten die beidseitigen, sich gerade entgegenstehenden Grundsätze über das Wechselverhältniß zwischen Staat und Kirche, so wie es auf der einen Seite der Staat in Anspruch nimmt, und seiner Selbstständigkeit und vollen Wirksamkeit wegen in Anspruch nehmen muß, und wie es hingegen die Kirche ihrerseits zulassen will. Indessen fühlte der hochwürdigste Bischof, indem er diese Grundsätze vertheidigte, gar wohl, daß auf diesem Wege keine Vermittlung der Anstände möglich, sondern die Verwickelungen nur noch mehr zu wachsen müssen, und nimmt daher das Wohlwollen des Aargau'schen Großen Rathes, wie er es schon in seinen Zuschriften vom 14. Heumonath und 3. August an den dasigen Kleinen Rath gethan hatte, aufs neue und angelegentlichst in Anspruch.

Bemerkenswerth ist an dieser Stelle, daß die um Weisung bei ihrem Oberhirten über die ihr anbefohlene Verlesung der Proklamation des Großen Rathes einkommende Geistlichkeit von wohl demselben vorerst nur den mündlichen Rath erhielt, dieselbe zu verlesen, auf ihr ferneres und unablässiges Andringen, selbst in Abordnung an ihn von Deputirten, aber später, allein erst in den

letzten Tagen der fatalen Woche, die Weisung zum Verlesen schriftlich erhalten habe.

Das so wiederholt nachgesuchte Wohlwollen des Großen Rathes mußte auch die Unterfertigten veranlassen, zu erforschen: ob und in wie weit beim Bischof eine Geneigtheit vorhanden wäre, durch ein gegenseitiges Einverständnis solchen Verwickelungen, wie die obwaltenden sind, für die Zukunft vorzubeugen. Pflicht gebot jedoch den Unterfertigten, indem sie einen solchen Versuch unternahmen, sorgfältig dabei auch die leiseste Vermuthung ferne zu halten, als dürfte eine daherige Einverständnis sich selbst über den wichtigen Grundsatz der Gerichtsbarkeit ausdehnen. Der hochwürdigste Bischof schützte selbst für das angedeutete Maß einer auch bloß das prozessualische Verfahren beschlagenden Uebereinkommniß seine Unbefugtheit vor, mindestens ohne vorzubehaltende Genehmigung des heiligen Stuhls in eine daherige Unterhandlung mit den Regierungen sich einzulassen zu können; und die Abgeordneten waren dadurch in den Fall versetzt, auf die von den hohen Diözesanständen bei der neuen Begründung der Diözese Basel feierlichst verwahrten Rechte des Bischofs hinweisend, dem Bischofe zu erwiedern: es dürften die hohen Regierungen sich kaum je versucht fühlen, die ihnen von selbst anwohnenden Rechte einer solchen Unterhandlung preis zu geben, und da, wo ihr Entgegenkommen von den kirchlichen Behörden auf gleiche Weise nicht erwiedert werden wollte, dürften sie in der eigenen Gesetzgebung das Auskunftsmittel vorfinden, hierüber das Zulässige im wohlwollenden Sinne für ihre Geistlichkeit zu statuiren. Im weitem Verfolge der daherigen Unterredungen machte der Bischof endlich die vertrauliche Eröffnung: es dürfte den Wünschen der Regierungen für künftig vorkommende Straffälle von befründeten Geistlichen dadurch am besten Rechnung getragen werden, wenn künftighin, unter ihnen zu gebenden Garantien, die bischöfliche Admission bei Pfrundverleihungen nicht, wie bisher, absolute, sondern bloß bedingt, das heißt: ad Beneplacitum Episcopi oder ad nutum admovibilis ertheilt würde, — ein Pfad, der von den französischen Bischöfen eingeschlagen werde, und der im Einverständnis mit der hohen Regierung des Standes Bern seit 1833 für die katholischen Pfründen in den Leberbergischen Vogteien, dem ehemaligen Bischof-Basel'schen Gebiete, aufs Neue seine Anwendung erhalten habe.

Behufs der Hebung der Einsprachen des Bischofs gegen die über geistliche Befründete im Kanton Aargau erlassenen Suspensions- und Entsetzungstrafen, so wie der zur Seite dessen beharrlich verweigerten Institution der an ihre Stelle Gesetzten häuften sich aber die Schwierigkeiten zur Auffindung eines der Stellung der Regierung angemessenen Auskunftsmittels, bei der vom Bischof für den vorliegenden Fall in Anspruch genommenen Judikatur und

der zum vorhinein gegebenen Erklärung: daß nach den kanonischen Gesetzen nicht einmal der Fall einer Einstellung in der Pfrundverwaltung, geschweige derjenige einer Entsetzung vorhanden sei, noch weit mehr; und nach langem Hin- und Hersinnen schien man, um mit den ausgesprochenen Grundsätzen nicht in Widerspruch zu gerathen, ein solches Auskunftsmittel, besonders noch bei der Anwesenheit der in ihren Pfründen Eingestellten oder davon Entsetzten inner ihren Pfarrkreisen einzig in der ihnen stillschweigend zugelassenen Stellung eines Pfrundverweisers, freilich aus der Zahl der nach Aargau'schen Gesetzen und Verordnungen als kompetenzfähig vorhandenen Geistlichen zu nehmen, darzubieten zu wollen, bis und so lange nämlich durch später förmlich herbeigeführte Erledigung der in Frage liegenden Pfründen ihre ordentliche Wiederbesetzung vermöglicht sein würde. Das Schreiben des hochwürdigsten Bischofs gewährt daneben die Ueberzeugung, daß ihm bei seiner drückenden Verlegenheit auch von anderwärts dargebotene Auskunftsmittel nicht unwillkommen gewesen sein würden.

Noch sollen die unterfertigten Abgeordneten eröffnen, daß der hochwürdigste Bischof während den mit ihnen gepflogenen Unterredungen zum Östern des schon seit längerer Zeit bei sich getragenen Entschlusses erwähnte, von der bischöflichen Stelle abzutreten: allein dieselben glaubten, durchblickend die neuen Verwickelungen, welche aus einer solchartigen Erledigung des bischöflichen Stuhles in den obwaltenden Umständen hervorgehen würden, eben so oft als entschieden ein solches Vorhaben, unter Anspruchnahme auf die hohen Pflichten, welche dem Bischofe besonders in schwierigen Augenblicken zum Wohle der Religion, zur Bewahrung des innern Friedens obliegen, die seine ganze Hingebung fordern, zurückweisen und den Herrn Bischof zudem, im Hinblick auf die Konferenzialverhandlungen vom Weinmonat 1830, erinnern zu sollen: daß eine Niederlegung seines bischöflichen Amtes in die Hände des Kirchenoberhauptes niemals anders als mit mindestens gleichzeitiger Anzeige an die hohen Diözesanstände, den Landesherren, geschehen dürfte.

Noch sei es den unterfertigten Abgeordneten erlaubt, an dieser Stelle auf einen Augenblick bei der Person des hochwürdigsten Bischofs zu verweilen, um ihren hohen Kommittenten die Erklärung zu thun: daß während den Verhandlungen allen, die sie mit wohl diesem gepflogen, hochderselbe ihnen mit Offenheit entgegen gekommen sei, und daß sie durch ihn von den wichtigsten Aktenstücken, die auf die Verwickelungen mit dem Kanton Aargau Bezug haben, Mittheilung erhalten haben.

Unter solcher Gestalt der Sache war vor der Hand den Unterfertigten ein weiteres Vorschreiten beim Bischof verunmöglicht, und sie sollten demnach zum zweiten Theile ihrer Aufgabe übergehen, nämlich: bei der hohen Regierung

des Standes Aargau nunmehr ihr begonnenes Werk der Vermittlung und des Untersuchs fortsetzen. Um allda nicht unvorbereitet und daneben noch vor dem Zusammentritte des Großen Rathes anzulangen, kündigten die Unterfertigten dem Aargau'schen Standeshaupten am 30. Weinmonat ihre Ankunft auf den folgenden Tag an. Der Zweck derselben, — wie die nachfolgenden zwei Aktenstücke es ausweisen werden, — war eben so bestimmt angegeben, als lebhaft der Wunsch darin ausgedrückt lag, der Regierung durch vorläufige, vertrauliche Mittheilungen gefällig sein zu können. Am 31. Weinmonat Nachmittags 1 Uhr in Aarau eingetroffen, machten die Abgeordneten dem Standeshaupten und seinem Stellvertreter eine Stunde später ihren Besuch, die sie aber beide nicht bei Hause antrafen. Bei der Erwiederung desselben nach 4 Uhr durch den hochgeachteten Herrn Landesstatthalter erhielten sie schon die vorläufige Eröffnung, daß der hochlöbliche Kleine Rath sich nicht in der Stellung befinde, mündliche Mittheilungen von den Abgeordneten der hohen Diözesanstände annehmen zu können, und daß man überhaupt in Aarau von der Ansicht ausgehe: Aargau habe sich zwar einer Dazwischenkunft dieser Stände in den obwaltenden Verwickelungen bei dem Bischofe von Basel nicht widersetzen wollen: allein seine Forderung an die Diözesan-Mitstände sei eigentlich und einzig auf Gewährung der im Grundvertrage zur neuen Diözesaneinrichtung bedingenen Beschützung der ihm zustehenden, landesherrlichen Rechte gegen den diese nicht beachtenden Bischof gerichtet gewesen, welche Garantiegewährung der Stand Aargau auch einfach von der Treue dieser Mitstände erwarten wolle. Das kurz darauf ihnen überbrachte, als Beilage Litt. C mitfolgende Regierungsschreiben und das Nachfolgen einer an sie abgeordneten Regierungsdeputation in den Personen der hochgeachteten Herren Landammann Dr. Lüscher, Landesstatthalter Dorrer und Regierungsrath Schufelnbühl setzten dieses noch klärer ins Licht. Es lassen die Unterfertigten dieses Schreiben selbst sprechen, und fügen nur noch bei, daß, nachdem sie der Aargau'schen Abordnung ihre Stellung durch die Konferenzverhandlungen und die daraufhin ihnen zugekommenen Aufträge nachgewiesen, auch den Zweck ihrer Anherreise unter dem der hohen Regierung möglichst gefälligen Gesichtspunkte näher beleuchtet hatten, — sie es auch eben dieser Stellung und dem darin liegenden Verhältniß zu ihren hohen Kommittenten angemessen erachten mußten, die erhaltene schriftliche Ablehnung durch die unter Litt. D mitkommende Antwort *) verwahrend zu erwiedern. Konnten auch die unterfertigten Abgeordneten der hohen Diözesanstände nach einer so unerwarteten Wendung des Geschäftes nicht mehr in amtlicher Stellung und mit der

*) Wir theilen diese unter C. und D. angeführten Schreiben deshalb nicht mit, weil sie nichts enthalten, was nicht hier schon gesagt wäre.

darin liegenden Wirksamkeit vermittelnd und untersuchend in Aarau auftreten; so versuchten sie es doch wenigstens, bei vertraulichen Gesprächen auf eine ruhigere und weniger befangene Beurtheilung der eingetretenen, traurigen Mißverhältnisse hinzuwirken, und vorzüglich auf die weitausehenden Folgen aufmerksam zu machen, die im Hintergrunde der herbeigeführten Aufregungen vielleicht würden vorbereitet werden wollen. Dieser sich vorgesezte Zweck, so wie die treu befreundeten Gesinnungen für den hohen Stand Aargau, welche die hohen Diözesanstände bei ihren in desselben Angelegenheit gefaßten Beschlüssen geleitet haben, machten es den Unterfertigten auch zur Pflicht, die den Abgeordneten dieser Stände zugeordneten Ehrenbezeugungen so wenig abzulehnen, als ihnen ihre Stellung erlaubt haben würde, am Vorabende der Grossenrathsversammlung länger als bis Sonntag Nachmittags 5 Uhr in Aarau zu verweilen, um dadurch sich zunächst gegen den Verdacht einer unzeitigen Einwirkung auf dessen Mitglieder sicher zu stellen. Von da begaben sie sich noch am nämlichen Abende nach Zofingen, und trafen allda unter sich die letzten Verabredungen über das, was ihnen weiter zu thun obliegen möchte.

Da die nach Aarau unternommene Reise die beabsichtigte Durchführung der ihnen gemachten Aufgabe verfehlte; so konnte auch vor der Hand an weitere Vermittlungsversuche von den Unterfertigten nicht mehr gedacht werden, und sie waren daher von nun an darauf lediglich beschränkt, von dem, was sie bisher gethan, und was für Wahrnehmungen dabei für sie hervorgegangen waren, dem hohen katholischen Vororte, zu Händen sämmtlicher hohen Diözesanstände, eine eben so vollständige als pflichtgetreue Rechenschaft abzulegen.

Dieser letzten Pflicht um so vollständigeres Genüge zu leisten, erlauben sich die unterfertigten Abgeordneten, ihrem gegenwärtigen, aus den Akten und den sorgfältig mit dem hochwürdigsten Bischof gepflogenen Unterredungen geschöpften Berichte die Bemerkung noch anzufügen: daß hochdieser zu den vom päpstlichen Stuhle in den obwaltenden Angelegenheiten erlassenen Akten durchaus keine Veranlassung gegeben haben will; daß er das päpstliche Kreis Schreiben des Papstes Gregor XVI. vom 16. Mai an die gesammte Geistlichkeit der Schweiz, hinsichtlich der Badener-Konferenz-Beschlüsse erlassen, durch seinen Agenten in Rom erhalten, und davon, ungeachtet der an ihn geschehenen Zudringlichkeiten, Niemanden außer den Standeshauptern der sieben Diözesanstände die bekannte, blos vertrauliche Mittheilung gemacht zu haben erklärt. Indessen ließ es sich nachweisen, daß dieses Kreis Schreiben von Rom aus selbst und auch durch den Sekretär der Kongregation S. Officii seu inquisitionis sogar an einzelne Geistliche in der Schweiz unmittelbar geschickt worden sei.

Dabei schließen die unterfertigten Abgeordneten mit dem innigen Wunsche, es möge der Großmuth und der Weisheit der hohen Diözesanstände, welche die Vermittlung und Untersuchung in den obwaltenden Angelegenheiten des hohen Standes Aargau angeordnet haben, in Fortsetzung ihrer gemeinsamen Bemühungen für das kirchliche Wohl ihrer katholischen Angehörigen, gelingen: die vorhandene, ernste Aufregung zu beschwören und mittelbar das irreführende katholische Volk väterlich zu enttäuschen, und ebenso die in Besorgniß gesezte katholische Geistlichkeit über die angestammten Rechte der Schweiz in Kirchensachen in Milde zu bekehren, und über das Handeln der gottesfürchtigen Vorfäter in Vorfällen solcher Natur aufzuhellen, sie dem gefährdeten Vaterlande wieder zu gewinnen!

Dabei auf gütige Nachsicht zählend, bitten die Unterfertigten die Gefühle ihrer unbegrenzten Hochachtung und vollkommenen Ergebenheit genehmigen zu wollen.

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren Regierungsräthe!

Bosingen, den 2. Wintermonat 1835.

Der gehorsamste Diener:

Die Abgeordneten der hohen Diözesanstände:

(Sign.) S. K. Amrhyn, Altschultheiß.

„ Ludwig von Röll, Staatsrath.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Wir lassen hier aus dem Berichte des Kl. Rathes über die vaterländischen Angelegenheiten, welcher dem Großen Rathe in seiner letzten ordentlichen Winterstzung ist vorgelesen worden, dasjenige folgen, was darin über die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten gesagt ist. Inhalt und Sprache ist von der Art, daß allfällige Bemerkungen dazu überflüssig gemacht sind. Der Bericht lautet:

„Die Regierung des Kantons Aargau hat, wie Sie aus jenem Berichte vernommen, die widerrechtlichen Geistlichen den Gerichten überwiesen. Von diesen wurden mehrere derselben in ihren Pfründen eingestellt oder davon abgesetzt. Der Regierung ward die Vollziehung der Urtheile überwiesen. Ihrer verfassungsmäßigen Stellung entsprechend, ordnete dieselbe sofort diese Vollziehung an.“

„Davon nahm der hochwürdigste Bischof von Basel Anlaß, nicht nur eine Verwahrung gegen die Vollziehung dieser Urtheile einzulegen, sondern zu erklären: daß er an den eingestellten und abgesetzten Geistlichen kein Vergehen finde, daß eine Einsetzung und Absetzung von Geistlichen in ihren Amtsverrichtungen nur vom Bischöfe und nach den kirchlichen Gesetzen ausgehen dürfe, daß er jeden, welcher an die Stelle der richterlich Eingestellten oder Abgesetzten treten würde, suspendiren werde, daß er übrigens auf den Großen Rath sich berufe und in demselben das Mittel finde, daß das gethane Unrecht aufgehoben werden könne.“

„Allein der Große Rath des Kantons Aargau fand sich nicht vermögen, die längst vergrabene Immunität der Geistlichkeit wieder hervorzufuchen und dadurch die in seiner Verfassung gewährleistete Rechtsgleichheit aller Bürger und Stände zu Grabe zu tragen. Er forderte vielmehr vom Bischöfe Anerkennung der weltlichen Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, er forderte aber auch von den Bisthums-kantonen die im Grundvertrage vom 28. März 1828 zugesicherte Garantie seiner Rechte gegen den Bischof und drohte demselben mit Temporalenverluste, den Kantonen aber mit Austritt aus dem Bisthumsverbande.“

„Mittlerweilen ließ sich auch jene dunkle Gewalt, deren geheimen Wirken Wir Ihnen bereits in Unserm Berichte vom 6. Brachmonat angedeutet, mehr in den Vordergrund. Auf vertraulichem Wege wurde Uns vom hochwürdigsten Bischof ein vom Papste unterm 16. Mai erlassenes Kreisschreiben an die katholische Geistlichkeit der Schweiz ausgestellt, worin über die Badener-Konferenz die Verbannung ausgesprochen wurde. Die Verbreitung desselben wurde nicht verlangt. Denn bereits hatten die Handlanger der fremden Einmischung in ererbte Rechte des Staates geschäftig für die Verbreitung dieses Machwerkes gesorgt. Allein Wir wollten nicht durch unzeitiges Stillschweigen den Schein geben, als nähmen Wir eine im Namen der Religion der Liebe erlassene Verlästerung der geschätztesten Eidgenossen, eine schlaue Verwirrung aller Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, eine Verdächtigung der reinsten Gesinnungen und wahrhaft vaterländischen Bestrebungen ruhig hin. Wir wollten die Ehre und das Recht der Eidgenossen, den feierlich ausgesprochenen Willen des Großen Rathes durch entschiedene Gegenmaßregeln bewahren.“

„Vor Allem aus ließen Wir demnach unterm 26. Brachmonat an die Regierung von Bern eine dringende Aufforderung zur Genehmigung der Badener-Konferenz-Anträge ergehen.“

„Unterm 10. Heumonath stellten Wir an sämtliche Badener-Konferenz-Stände die Frage: ob sie nicht geneigt seien, in eine neue Konferenz zusammenzutreten, um sich über Maßregeln zu berathen, wie die angefochtenen Badener-Konferenz-Vorschläge behauptet werden können. Dem Bischöfe erwiederten Wir gleichzeitig, daß Wir dem päpstlichen Kreisschreiben das Placet nie erteilen werden.“

„Von der Ansicht geleitet, daß dem durch die Presse allseitig verbreiteten Kreisschreiben durch ruhige Belehrung auf dem Wege der Oeffentlichkeit entgegengewirkt werden solle; von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das biedere und verständige Volk des Kantons Luzern in seiner großen Mehrheit die Stimme des Vaterlandes und die Stimme der Wahrheit leicht von derjenigen einer fremden, vaterlandsfeindlichen Gewalt und einer mit Glanz des Ansehens umgebenen Arglist unterscheiden werde: beschloßen Wir unterm 14. August, diejenige Beleuchtung und Bekanntmachung der Badener-Konferenz-Artikel zahlreich zu verbreiten, welche auch sämtlichen Mitgliedern des Großen Rathes zugesendet worden ist.“

„Gleichzeitig, als Wir mit dem Gedanken umgingen, eine neue Konferenz der Regierung, welche in Baden waren repräsentirt worden, zu veranlassen, gelangte von der Regierung des Kantons Aargau an Uns das dringende Ansuchen um Einberufung einer solchen Konferenz, welche sich vorzüglich auch mit der Angelegenheit des dortseitigen Kantons werde zu beschäftigen haben.“

„Da es sowohl in Unsern eigenen als auch in den Wünschen der Regierung von Solothurn lag, die Angelegenheit dortiger Domprobstwahl, von welcher Wir ebenfalls in Unserm Berichte vom 6. Brachmonat Erwähnung gemacht, zu einer gemeinschaftlichen Bisthumsache zu machen, und da Uns auf unsere Anfrage vom 10. Heumonath zusagende Antworten eingekommen, so beriefen Wir unterm 15. August eine Konferenz sämtlicher Baseler Bisthums-kantone und des Kantons St. Gallen auf den 7. Herbstmonat nach Luzern und stellten ihr die doppelte Aufgabe: erstens Berathung von Maßregeln zur Vollziehung der Badener-Konferenz-Artikel, und zweitens Berathung von Bisthumsangelegenheiten.“

„Die Konferenz theilte sich sofort in zwei Abtheilungen nach dem Inhalt der Bisthumsgegenstände und führte zwei gesonderte Protokolle.“

„Diejenige Konferenz, welche die Berathung von Maßregeln zur Vollziehung der Badener-Konferenz-Artikel zu ihrer Hauptbeschäftigung gemacht, beschränkte sich auch in ihren Anträgen einzig und allein auf diese Vollziehung. Nichtsdestoweniger hat sie zur festen und richtigen Bezeichnung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche einen bedeutenden Schritt vorwärts gemacht: wie Sie

aus dem beigelegten Protokolle entnehmen werden. Einen der wichtigsten Beschlüsse zur Vereinfachung und richtigen Durchführung jener Verhältnisse mag wohl die Aufstellung einer alle Unterhandlungen leitenden Behörde sein. Einmütig sind die Abgeordneten der übrigen Kantone in die von Luzern gedungen, Luzern als katholischer Vorort möge diese Leitung übernehmen. Wir glaubten, dies schmeichelhafte Vertrauen Unserer Eidgenossen nicht zurückweisen zu sollen.“

„Wir haben demnach in Folge des Uns vom Großen Rathe unterm 18. April 1834 erteilten Auftrages, zur Ausführung der Sache die weitem Schritte zu thun, unterm 7. Weinmonat sämtliche Anträge der Badener-Konferenz genehmigt und hievon den übrigen Kantonen, so wie Zürich und Graubünden Kenntniß gegeben. Die Regierung des Standes Zürich zeigte in ihrer Antwort vom 13. Weinmonat die Geneigtheit zu einem förmlichen Anschlusse an die Konferenzvorschlüge an. Auch die Regierung des Kantons Aargau berichtete unterm 16. Weinmonat die Genehmigung der Konferenzanträge von Luzern, so wie Basel-Landschaft unterm 29. Weinmonat die gleiche Zusicherung erteilte.“

„Wir können Ihnen nicht verhehlen, daß Wir im Hinblick auf die bereits unterm 6. Brachmonat Ihnen zur Kenntniß gebrachten Verwickelungen, im Hinblick auf jenes römische Kreis Schreiben vom 16. Mai von der Konferenz entschiedenere Schritte gewünscht hätten. Unsererseits hatten Wir den Abgeordneten Instruktionen zu kräftigen Maßregeln erteilt. Nämlich glaubten Wir gegen die Nuntiaturs die Rechte des Staates und der Kirche wahren zu sollen. Wir gaben Unsern Abgeordneten den Auftrag, zu erklären: „man werde fortan den Nuntien keinerlei Einmischung in die kirchlichen Angelegenheit und keinerlei geistliche Gerichtsbarkeit gestatten, sondern sie lediglich als Gesandte des Fürsten von Rom anerkennen.“ Wir wiesen sie an: „die Vorsichtsmaßregeln, welche anderwärts gegen die päpstlichen Nuntien angewendet werden, Behufs der Anwendung in der Schweiz, in Vorschlag und Berathung zu bringen.“ Die Gesandtschaft des Standes Aargau unterstützte Unsere Abgeordneten und vereinigte sich für den daherigen Antrag derselben. Eine Kommission, welcher der gemeinschaftliche Antrag überwiesen worden, schlug vor, „die Gerichtsbarkeit der päpstlichen Nuntien in geistlichen Dingen als Mißbrauch zu erklären und dagegen die geeigneten Maßregeln zu ergreifen.“

„Allein die Mehrheit der Konferenz glaubte sich bei den über Errichtung eines Erzbisthums und über Sicherung der Rechte des Bischofs gefaßten Beschlüssen beruhigen zu können. Die Minderheit vereinigte sich mit der Mehrheit, da dieselbe die Grundsätze von Luzern und Aargau förmlich als richtig anerkannt hatte, und es vor Allem wichtig schien, in Eintracht zu handeln. Aargau bezieht sich übrigens feierlich seine Souveränität und Konvenienz vor. Was jedoch um so unnöthiger sein mochte, da durch die Beschlüsse der Konferenz keinen Souveränitätsrechten irgend ein Eintrag geschah, sondern nur eine nachdrücklichere, weil gemeinschaftliche Ausübung derselben gewährleistet werden wollte.“

„Diejenige Konferenz, welche Basel'sche Bisthumsangelegenheiten beriet, hatte sich vorzüglich mit dem Zwiste zwischen dem Kanton Aargau und dem Bischof von Basel zu beschäftigen. Der Kanton Aargau hatte förmlich die Gewährleistung seiner Rechte von den Bisthumskantonen angesprochen. Die Konferenz fand einmütig den Fall einer Dazwischenkunft für gegeben, gab der Regierung von Aargau die Zusicherung, die Rechte des Kantons gewährleisten zu wollen, wollte jedoch zuerst die Gründe und Gesinnungen beider streitenden Theile vernehmen und untersuchen und vor Allem aus dem Weg der Vermittlung versuchen. Denn die Konferenz setzte im Bischofe keine verfassungswidrige Gesinnung voraus, sondern glaubte ihn durch andere Ansichten in seinem Benehmen geleitet und wollte aus Achtung sowohl für seine Person und für seine Würde, als auch aus Achtung für den Grundsatz der Gerechtigkeit, daß man beide Theile hören solle, ihm Gelegenheit verschaffen, alle

Gründe seines Verfahrens offen entdecken und von der andern Seite die nöthigen Erklärungen und Aufschlüsse durch unparteiische Vermittlung einholen zu können. Sie wollte den Bisthumskantonen ihre Stellung als Richter in den gemeinschaftlichen, vertragsgemäßen Angelegenheiten sichern. In dieser Absicht faßte Sie den Beschluß, den Sie aus beiliegendem Protokoll entnehmen können, und bezeichnete als Vermittler die hochgeachteten Herren Statthalter J. K. Amrhyn und Staatsrath Ludwig von Noll von Solothurn.“

„Sobald die Ratifikationen der Mehrheit der betheiligten Stände eingegangen waren, wurden die Vermittler beauftragt, ihre Aufgabe zu übernehmen, da die Regierung des Kantons Aargau auf Erledigung drang. Noch ist Uns der schriftliche Bericht der Herren Vermittler über ihre Unterhandlungen nicht zugekommen. Wir müssen demnach hier Unsern Bericht über diese hochwichtige Angelegenheit abbrechen und können nur wünschen, daß die Herren Vermittler von beiden Seiten dasjenige Gehör mögen gefunden haben, welches nothwendig ist, wenn Unterhandlungen, welche mit den reinsten Gesinnungen angebahnt worden sind und den Zweck gehabt haben, unselige Verwirrungen im Vaterlande, wo möglich zu verhüten, einige Hoffnung auf Erfolg darbieten sollen. Wir wollen hoffen, der Zuruf der eidgenössischen Regierungen der Bisthumskantone werde ihren Abgeordneten die Achtung und das Zutrauen beider streitenden Theile zum voraus bereitet haben.“

„Nebst dieser Angelegenheit hatte die Bisthumskonferenz auch noch die Domprobstwahl von Solothurn zu behandeln. Inzwischen hatte die Regierung von Solothurn an den Papst eine entscheidende Verwahrung ihres Wahlrechts ergehen lassen. Die Konferenz erklärte einmütig, es könne dem römischen Hofe, als vertragschließenden Theile, unmöglich zustehen, einen Vertrag von sich aus zu erklären und man behalte sich demnach, falls die Entscheidung von Rom nicht anders als früher ausfalle, die weitem Entschliessungen vor. Auch dieser Beschluß ist bereits von den meisten Kantonen genehmigt.“

„Die Bisthums-Konferenz fand denn endlich für nothwendig, das Domkapitel von Basel aufzufordern, ein Geschäftsreglement zu entwerfen, nachdem eine Einladung vom Jahr 1830 fruchtlos geblieben. Die Domherren zogen richtig ihre Gehalte, erfüllten aber keine ihrer Pflichten und Verrichtungen als Mitglieder des bischöflichen Senates. Diese Aufforderung haben Wir an Bestimmung gesendet, und es soll nun, wie Wir aus einer Antwort des hochwürdigsten Bischofs vernehmen, derselben Folge geleistet werden.“

„Was in Unserm engeren Vaterlande, im Kanton Luzern, mit den Bestrebungen derjenigen Partei, welche die Rechte und Freiheiten der Kirche und des Staates an eine fremde Herrschaft veräußern möchte, um durch dieselben zu herrschen, im Einklange geschehen sei, haben Sie bereits durch besondere Mittheilung erfahren. Wir wollen demnach auf dieselben nicht mehr zurückkommen, sondern schließen Unsern Bericht mit den Versicherungen vollkommener Hochachtung.“

Aargau. Wir müssen nochmals auf die Angelegenheit der Eidesleistung der katholischen Geistlichen im Aargau zurückkommen. Die Geistlichkeit der Bezirke Bremgarten und Muri hatte in ihrer Zuschrift an den Großen Rath sich auf das Beispiel Baierns berufen, wo der unbedingte Eid ebenfalls verweigert und der bedingte Eid zugelassen worden sei. Man wollte die Petenten hierin der Unrichtigkeit beschuldigen, indem man sagte: „Die ganze katholische Geistlichkeit Baierns schwur ohne Klausel, und jener Erlaß sagte nichts, als daß die katholische Religion durch die Verfassung garantirt sei, daß man nie also etwas gegen die damit garantirten Kirchensatzungen verlangen werde — das mußte die Regierung in Aarau auch sagen, aber Klauseln kann sie so wenig zugeben, wie die Regie-

„tung von Baiern sie zugab.“ — Sehr gelegen giebt uns die „Sion“ in No. 148 hierüber folgenden Aufschluß:

„Der im Jahre 1818 für Baiern gegebenen Verfassungsurkunde war ein Religionsedikt beigelegt, welches mit dem früher abgeschlossenen Konkordate im direkten Widerspruche steht und Grundsätze enthält, welche mit den Lehren der katholischen Kirche auf keine Art vereinbar sind. Der angeordneten Zwangsmaßregeln ungeachtet, verweigerten deswegen mehrere Pfarrer den Eid auf die Konstitution; dasselbe thaten auf dem ersten Landtage (1819) mehrere Reichsräthe (z. B. der H. Erzbischof von München-Freising, Freiherr von Gebfattel) und Deputirte der kathol. Geistlichkeit. Sie reklamirten die in der Verfassungsurkunde ausgesprochene Gewissensfreiheit und fügten bei: Sie seien bereit, den Konstitutionseid zu leisten, jedoch unter der Bedingung, daß das Religionsedikt nur die bürgerliche Ordnung betreffe, und also gegen das Konkordat und gegen die Jurisdiktion der katholischen Kirche nicht in Anwendung gebracht werden dürfe; und daß der Eid selbst die Katholiken zu nichts verbinden könne, was den Dogmen, Gesetzen und Rechten der römisch-katholischen Kirche auf irgend eine Art widerspreche oder nachtheilig werden möge. Die Beharrlichkeit siegte. Se. Maj. der König Max entschied für die gerechte Sache und für die modifizierte Erklärung des katholischen Klerus. Aber hiedurch war der Sieg noch nicht vollständig; denn es war nur gestattet, einen bedingten Eid zu leisten. Längere Zeit wurde der Vollzug des Konkordates wegen der Widersprüche mit dem Religionsedikte verzögert. Endlich waren alle Hindernisse besiegt und eine am 15. September 1821 erschienene königliche Verordnung erklärte, daß das Konkordat nunmehr in allen seinen Theilen vollzogen werden sollte. Hierauf fährt sie fort: „Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern kathol. Unterthanen auf die Konstitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unsern getreuen Unterthanen die Konstitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun, daß daher der von Unsern kathol. Unterthanen auf die Konstitution abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.“ Darans mag nun Jeder selbst urtheilen, ob die Behauptung derjenigen richtig sei, welche sagen: „Alles, was im Konkordate der Verfassung widerspricht, sei als nicht gegeben anzusehen.“ Jedem wird einleuchten, daß gerade das Gegentheil wahr ist, nämlich: „Alles, was in der Verfassung dem Konkordate oder den übrigen katholischen Kirchensatzungen widerspricht, ist für den Katholiken als nicht gegeben anzusehen, und er ist dadurch nicht gebunden.“

So hat denn die gesammte Geistlichkeit des Aargau's

mit dem vom hochw. Bischof genehmigten Vorbehalt (oder Interpretation) den Eid geleistet.

Wir sind nun noch schuldig, einige Thatsachen nachzutragen, welche sich während dieser wichtigen Zeit zugetragen haben. Man hatte immer beliebt, das Freienamt als in Unruhen begriffen darzustellen, ohne je durch ein Faktum beweisen zu können, daß die Ordnung gestört worden sei. Die Stände Schwyz und Uri haben das Gleiche in ihren Zuschriften vom 3. Dez. an den Vorort bemerkt. Als es sich am 28. November im Großen Rathe zu Aarau fragte, ob man das Militär wieder aus dem Freienamte zurückziehen wolle, las Dr. Bruggisser einen Brief eines unbepfändeten Geistlichen vor, worin die Stimmung der Gemeinden Schupfart und Hellikon als höchst bedenklich und unruhig geschildert wurde. In einer Zuschrift vom 3. Dez. an den Großen Rath begehrt die genannten Gemeinden, daß man ihnen diesen „Verläumder“ nenne; denn Unruhen und Unsicherheit haben bei ihnen nicht statt gefunden. Dr. Bruggisser hatte ebenfalls behauptet, in der Gemeinde Sarmenstorf seien Kugeln gegossen und den Soldaten gezeigt worden mit den Worten: diese sind für euch. Die Gemeinde erklärte in einer Zuschrift an den Großen Rath vom 4. Dez., daß sie dadurch verläumdet sei und sich genöthigt sehe, dies als offenbare Lüge von sich abzuweisen; die Offiziere Bauer und Berner unterstützten die Gemeinde mit Zeugnissen. Dr. Bruggisser wußte hierauf nichts zu erwidern, als daß es unwürdig sei, ein Großenrathmitglied so zu beschmutzen. Der Gemeinde wurde das Mißfallen bezeugt für ihre Ausdrücke, die Behauptungen aber als erdichtet zugestanden.

Wie der Ami de la Justice in No. 34 umständlich erzählt, „waren vor dem Kloster Muri Feuerschlünde aufgeführt worden, als gälte es eine völlige Belagerung. Während nun eine Artillerie-Kompagnie in der Nähe stationirte, erhielt der Dekan des Klosters (der Abt wollte indessen auf einem seiner Landgüter im Thurgau) mehrere anonyme Briefe, welche alle ihm die Anzeige machten, daß gegen das Kloster ein Komplott existire; einer dieser Briefe war von Aarau datirt und außerhalb war das Postzeichen von Aarau aufgedrückt. Es wurde ihm darin angezeigt, daß mehrere Personen bestellt seien, am Tage des 29. Nov. mit Waffen unter ihren Kleidern sich ins Kloster zu schleichen, sich in die obern Stockwerke hinauf zu begeben und daselbst bis zum Augenblick ruhig abzuwarten, bis auf dem Plage eine Militärinspektion vorgenommen würde; während der Inspektion sollten sie dann aus den Fenstern des Klosters Feuerschiffe auf das Militär loschießen; dies sollte der Sache den Schein geben, als wenn die Klostergeistlichen auf das Militär einen Angriff gewagt hätten; und man hoffe, das Militär würde, durch einen solchen treulosen Angriff gereizt, herwärts das Kloster bestürmen und ihm das Schicksal der unglücklichen Klöster Spaniens bereiten; ein im gleichen Augenblick losgebrannter Kanonenschuß sollte den in der Nähe stationirten Truppen das Signal sein, auf Muri zu marschiren und an Allem Theil zu nehmen.“

„Der Dekan des Klosters setzte unverzüglich den Oberst Rothpleß von diesen Briefen in Kenntniß, der ihm dafür dankte und gegen dieses Unglück Vorkehrungen zu treffen versprach. Der Oberst ließ alle Zugänge des Klosters mit Wachen besetzen, die den Auftrag hatten, Niemanden einzulassen, der nicht ein von ihm eigenhändig unterzeichnetes Billet vorweisen könnte. Diese Vorkehrungen nöthigten die Verabredeten, ihren Plan zu ändern und die Ausführung bis auf die Nacht zu verschieben. Gegen 10 Uhr sah man einen Unbekannten hastig auf eine der Kanonen zuilen, die vor dem Kloster aufgestellt waren. Die Wache schoß nach ihm, aber ohne ihn zu treffen; er zog sich zurück. Einige Augenblicke nachher näherte sich ein Offizier, R..... von Zofingen, der Kanone und zog die zur Seite brennende Lunte aus. Aber die Schildwache versetzte ihm einen Säbelhieb, bevor er die Kanone losbrennen konnte. R..... wurde sogleich ergriffen und nach Narau geführt. Die Vorkehrung hat gewacht; sie hat nun das Kloster Muri schon zum zweiten Male auffallend vom bevorstehenden Untergang gerettet, da sie auch das Komplott vereitelte, welches der unglückliche Welti zur Anzündung und Plünderung desselben mit nicht unbedeutenden Personen eingegangen zu haben vor seinem Tode noch eingestanden hat.“ So das genannte Blatt.

Auch das mag noch einige Aufklärung geben über den Zweck und die Wuth der Feinde der Klöster, daß der Republikaner in No. 96, wo er seinen Groll über die Wendung der Dinge im Aargau nicht zurückhalten konnte, sagte: „Jetzt ist es eine Sache von Schweizerischer Bedeutung, daß, wenn Aargau den Forderungen der Zeit nicht entspricht, Zürich nicht mehr säume, Rheinau zu säkularisiren; und wer kann ungefährdeter den Anfang machen als Zürich?“ — In No. 99 ist von demselben Blatte wieder die Aufhebung der Thurgau'schen Klöster angerathen, aus dem einzigen Grunde, weil die Kantonal- und Gemeindefonds zu arm seien!

Es ist auch sehr auffallend, wie bei der Eidesleistung der Geistlichen das Plazetgesetz, dessen Unstatthaftigkeit sich eben bei dieser wichtigen Gelegenheit an Tag gegeben hat, sowohl von der geistlichen als weltlichen Behörde selbst ist umgangen worden, — von jener, indem sie den Geistlichen ohne Plazet ihre Entscheidungen zugesendet, — von dieser, indem sie eben diese Entscheidung der geistlichen Behörde ohne Plazet der Regierung in das Eidesleistungsprotokoll aufgenommen. Aber eben dieser Umstand scheint von der überwiegenden Regierungspartei dazu benützt werden zu wollen, Alles wieder in die Lage vor dem 27. November zurück zu versetzen. Den Beweis hiefür glauben wir sehen zu müssen in den auffallenden Beschlüssen des Aargau'schen Großen Rathes vom 17. Dezember, welche Beschlüsse folgende sind: 1) die von den Geistlichen in den Bezirken Muri, Bremgarten und Baden bei der zweiten Eidesleistung zu Protokoll gegebenen Erklärungen als null und nichtig zu erklären und zu kassiren; 2) durch die bezüglichen

Bezirksämter die diesfälligen Protokolle mit Auslassung der fraglichen Erklärungen umschreiben und von den betreffenden Geistlichen mit dem Verdeuten wieder unterzeichnen zu lassen, daß der seine Unterschrift verweigernde Geistliche angesehen werde, als habe er auf seine Pfünde Verzicht geleistet; 3) dem ungesetzlichen Erlasse des Bischofs das hobheitliche Plazet zu versagen; 4) vorgefallene Verletzungen des Plazetgesetzes bei den betreffenden Gerichten unter Mittheilung der bezüglichen Akten zur Untersuchung und Bestrafung anhängig zu machen, und 5) für die kräftige und pflichttreue Vollziehung der Gesetze in den Bezirken auch in persönlicher Beziehung zu sorgen; rücksichtlich des schwachen oder pflichtwidrigen Benehmens der Bezirksamtänner von Muri, Baden und Bremgarten seines Amtes zu handeln.

Solothurn. Der Große Rath ist nicht blos nach achtstündigen Debatten über die Badener-Konferenz-Anträge zur Tagesordnung geschritten, sondern hat am 17. Dez. auch das Plazet verworfen.

Zürich. Im Regierungsrathe ist die Aufhebung des Klosters Rheinau beantragt worden. Der Antrag wurde aber mit 12 Stimmen gegen 3 abgewiesen.

St. Gallen. Am 5. Dez. wurde der hochw. Prälat von Pfäfers vom Obergericht des Bezirks Sargans zu 10 Franken Strafe verurtheilt, weil er am 5. Juli l. J. bei der Weihe des hochw. J. G. Bossi zum Bischof von Chur und St. Gallen in Einsiedeln assistirt hatte — also wegen einer rein-geistlichen Angelegenheit. Er hatte durch den hochw. P. Blasius Huber dem Gerichte eine schriftliche Vertheidigung eingereicht. Der Amtskläger hat appellirt. — Das Bezirksgericht von St. Gallen hat den Herrn Bachmann, als Einsender eines Artikels in den Wahrheitsfreund, wodurch sich das abgetretene Großrathskollegium beleidigt fühlte, zu 300 Frank. und obendrein noch den Herrn Pfarrer Popp, als Redaktor, zu 150 Fr. Strafe verurtheilt. — Geistliche Immunität nach neuem Schnitt!

Frankreich. Es mag unsern Lesern noch im Gedächtniß sein, daß voriges Jahr sich zwischen dem Bischof Trevern zu Straßburg und dem gelehrten Bautain ein bedeutendes Mißverständnis erhoben hatte, welches die Feinde der Kirche mit Vergnügen sahen. Mit Freude berichteten wir nun, daß der Koadjutor Donnet von Nancy den Herrn Bautain und alle in gleichem Falle befindlichen Priester mit dem Bischof wieder ausgesöhnt und daß Bautain genügende Erklärung und Genugthuung gegeben hat. Auf die von seinem Bischof gestellten Fragen gab Hr. Bautain und alle Priester, die seiner Ansicht beipflichtet hatten, genügende und bestimmte Antworten. — Die kath. Kirch. Ztg. meldet, daß nach Briefen aus Bonn die dortigen Professoren der Theologie beschlossen haben, sich dem Urtheile zu unterwerfen, welches der heil. Stuhl über die Schriften des verstorbenen Professors Hermes ausgefällt hat, und daß Hr. Prof. Achterfeldt den Gebrauch der Dogmatik von Hermes im Konvikt verboten hat.

Da die Luzernerzeitung auch im Jahr 1836 fortgesetzt wird, so werden diejenigen, die auf dieselbe zu abonniren gedenken, anmit höchst eruchtet, ihre Bestellung beförderlichst an die betreffenden Postämter gelangen lassen zu wollen. Die Redaktion wird es sich immer mehr und mehr zur angelegensten Pflicht gereichen lassen, das Zutrauen, womit sie beehrt werden wird, zu verdienen.

Die Redaktion der Luzernerzeitung.